

**Städtetag**
Nordrhein-Westfalen

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50642 Köln

Herrn
Wolfgang Röken, Mdl
Vorsitzender des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

15.07.2003/Shi

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 06
Telefax (02 21) 37 71-1 80

E-Mail [gesine.kort-weier@](mailto:gesine.kort-weier@staedtetag.de)
staedtetag.de

Bearbeitet von
Gesine Kort-Weiher

Aktenzeichen
64.05.22

**Zweites Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4043**

Sehr geehrter Herr Röken,

zu dem o.g. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Bei der Mehrzahl der vorgenommenen Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen an das neue WoFG, gegen die aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Ausnahme gilt lediglich für die in Artikel 1 Nr. 2 b vorgesehene Änderung. Nach der Begründung ist eine Änderung des jetzigen Wortlautes des § 2 Abs. 3 a) WBFG deshalb erforderlich, weil es keine Landesbedienstetendarlehn mehr gibt. Für die konkret vorgeschlagene Änderung überzeugt diese Begründung jedoch nicht, denn danach kann den Landesmittelbehörden künftig durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur sozialen Wohnraumsförderung und damit zusammenhängende Aufgaben übertragen werden. Außerhalb der Zuständigkeit für die Landesbedienstetendarlehn gab es eine solche Zuständigkeit der Landesmittelbehörden bisher nicht. Durch die Neuregelung wird somit die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben zur Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der sozialen Wohnraumsförderung von den Kommunen auf die Landesmittelbehörden zu übertragen. Nachdem uns erst kürzlich bekannt wurde, dass das MSWKS über eine Verlagerung des Bewilligungsgeschäftes im Eigentumsprogramm auf die Kreditinstitute und die Wfa verhandelt, halten wir die geplante Änderung für sehr bedenklich. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es keine Landesbedienstetendarlehn mehr gibt, reicht es vollkommen aus, § 2 Abs. 3a) WBFG zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gesine Kort-Weiher
Gesine Kort-Weiher